

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

Artikel 1. Anwendbarkeit

- 1.1. Im Folgenden werden unter Lieferant die folgenden Gesellschaften verstanden: **Mobacc B.V.** mit Sitz in Veendam, **Pharmaspray B.V.** mit Sitz in Veendam und **Eurofill B.V.** mit Sitz in Zaandam. Im Folgenden wird unter Abnehmer der Vertragspartner des Lieferanten verstanden.
- 1.2. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Anwendung auf alle Angebote des Lieferanten und alle zwischen dem Lieferanten und dem Abnehmer geschlossenen Verträge und daraus resultierenden Vereinbarungen beziehungsweise Verhandlungs- und sonstigen vorvertraglichen Situationen.
- 1.3. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen haben jederzeit Vorrang. Die Anwendbarkeit der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Abnehmers, gleich welcher Bezeichnung, wird ausdrücklich ausgeschlossen. Eine Abweichung von den nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen kann nur schriftlich vereinbart werden und gilt erst nach ihrer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch den Lieferanten. Es wird davon ausgegangen, dass der Abnehmer die Anwendbarkeit dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen auch für spätere Verträge mit dem Lieferanten akzeptiert.

Artikel 2. Zustandekommen eines Vertrages

- 2.1. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind alle Offerten beziehungsweise Angebote des Lieferanten unverbindlich. Aufträge und Konditionen – auch solche, die durch Agenten, Vertreter oder andere Mittelspersonen des Lieferanten angenommen wurden – sind erst dann verbindlich, wenn der Lieferant sie schriftlich bestätigt hat und der Abnehmer, sofern der Lieferant dies verlangt, diese Bestätigung innerhalb der vom Lieferanten gesetzten Frist zum Zeichen des Einverständnisses schriftlich bestätigt hat.
- 2.2. Ist dem Abnehmer bekannt oder kann er vernünftigerweise verstehen, dass die betreffende Offerte oder das betreffende Angebot oder ein oder mehrere Teile davon einen offensichtlichen Fehler oder einen Schreibfehler enthalten, kann der Lieferant nicht an eine Offerte oder ein Angebot gehalten werden. Außerdem kann der Abnehmer aus Angeboten oder Offerten für künftige Verträge keine Rechte ableiten.
- 2.3. Der Lieferant ist berechtigt, für die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Abnehmers eine angemessene Sicherheit oder Vorauszahlung zu verlangen. Wird diese nicht geleistet, so ist der Lieferant aller (weiteren) Verpflichtungen enthoben, unbeschadet des Rechts, vom Abnehmer Erfüllung und/oder Schadenersatz zu verlangen.
- 2.4. Aufträge und/oder Bestellungen durch den Abnehmer gelten als unwiderruflich und können nicht zurückgezogen werden.

Artikel 3. Preise

- 3.1. Alle Preise und Tarife verstehen sich in Euro und ohne MwSt.
- 3.2. Im Falle einer nachweislichen Erhöhung eines oder mehrerer kostenbestimmender Faktoren wie Einkaufspreise, Löhne, Steuern, Abgaben, Gebühren und dergleichen oder einer Änderung der Währungskurse um mehr als

- 5 % zu Ungunsten des Lieferanten, die sich nach dem Angebot oder dem Vertragsabschluss, aber vor der Lieferung ergibt, ist der Lieferant berechtigt, entsprechende Zuschläge auf die vereinbarten Preise zu berechnen.
- 3.3. Eine Preiserhöhung aufgrund des vorherigen Absatzes berechtigt den Anbieter nicht zur Auflösung des Vertrages, es sei denn, die Preiserhöhung aufgrund des vorherigen Absatzes erfolgt innerhalb von drei Monaten nach Zustandekommen des Vertrages und die Nettopreissteigerung beträgt mehr als 10 %.
- 3.4. Die Kosten für das Entwerfen der Gestaltung von Dosen, Verschlüssen, Etiketten und zugehörigen Verpackungsmaterialien für Abnehmer, das Anfertigen von Klischees und Layouts, sowohl des Entwurfs als auch der Zeichnungen, und die Klischees und Layouts selbst sowie die Kosten für Anpassungen bestehender Klischees und Layouts aufgrund (nationaler oder internationaler) staatlicher oder behördlicher Vorschriften und alles, was damit zusammenhängt oder in Verbindung steht, trägt der Abnehmer.
- 3.5. Alle Preise und Tarife basieren auf einer Lieferung „ab Werk“ und beinhalten nicht die Kosten in Zusammenhang mit Transport, Versicherung und Verpackung. Diese Kosten kann der Lieferant – soweit zutreffend – gesondert und in voller Höhe in Rechnung stellen.
- 3.6. Konsulatsgebühren, die Kosten für Bescheinigungen und die Erstellung von Rechnungen oder anderer Unterlagen, die für den Export der Ware erforderlich sind, werden dem Abnehmer in Rechnung gestellt.

Artikel 4. Abnahmeverpflichtung

- 4.1. Im Falle einer Lieferung auf Abruf und/oder eines Auftrags dahingehend, Etiketten zu drucken (oder drucken zu lassen) oder lithographierte Dosen und/oder andere abnehmerspezifische Ware zu fertigen, ist der Abnehmer verpflichtet, die betreffende Ware innerhalb von neun Monaten nach Zustandekommen des Vertrages abzunehmen, sofern nicht schriftlich eine andere Frist vereinbart wurde.
- 4.2. Sollte der Abnehmer nicht innerhalb der vereinbarten oder gemäß dem vorherigen Absatz geltenden Frist die Ware abnehmen, ist der Lieferant berechtigt, dem Abnehmer die verbleibenden Lagerbestände in Rechnung zu stellen, unter Hinzurechnung von Lagerkosten in Höhe von 7 % des den verbleibenden Lagerbeständen entsprechenden Rechnungsbetrages.
- 4.3. Unterlässt der Abnehmer es, die (verbleibenden) Lagerbestände innerhalb von 14 Tagen nach einer schriftlichen Inverzugsetzung abzunehmen, ist der Lieferant – unbeschadet der Befugnis im Sinne des vorherigen Absatzes – berechtigt, diese Bestände zu veräußern oder zu vernichten, ohne dass dies den Abnehmer dazu berechtigt, den Vertrag aufzulösen oder die Zahlung völlig oder teilweise auszusetzen.

Artikel 5. Lieferfrist

- 5.1. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, gelten alle vom Lieferanten angegebenen Lieferdaten und Lieferfristen nur annäherungsweise. Die Lieferfrist beginnt erst, nachdem der Vertrag zustande gekommen ist und nachdem ferner dem Lieferanten alle für die Vertragsausführung erforderlichen Angaben des Abnehmers vorliegen und die gegebenenfalls nach Artikel 2 Absatz 3 vom Lieferanten verlangte Sicherheit oder Vorauszahlung geleistet wurde.

- 5.2. Bei Überschreitung der Lieferfrist ist der Lieferant in keinem Fall zur Leistung von Schadenersatz verpflichtet. Bei Überschreitung der vereinbarten Lieferfrist um mehr als 30 Tage ist der Abnehmer berechtigt, den Vertrag aufzulösen, vorausgesetzt, der Abnehmer hat dem Lieferanten eine schriftliche Inverzugsetzung unter Gewährung einer Nachfrist von mindestens 14 Tagen gesandt und die Lieferung bleibt dennoch aus.
- 5.3. Der Lieferant ist zu Teillieferungen berechtigt. Bei Teillieferungen ist der Lieferant berechtigt, jede Teillieferung gesondert zu fakturieren und dafür die Zahlung gemäß den geltenden Zahlungsbedingungen zu verlangen.

Artikel 6. Lieferort und Gefahrenübergang

- 6.1. Alle Lieferungen erfolgen ab Werk oder Lagerstätten des Lieferanten (FCA-A) in Veendam bzw. Zaandam.
- 6.2. Die Gefahr der dem Abnehmer zu liefernden Ware geht in dem Zeitpunkt, in dem die Ware das Geschäftsgebäude/Lager des Lieferanten, in dem die Ware gelagert wird, verlassen hat, auf den Abnehmer über.
- 6.3. Versicherungen werden vom Lieferanten nur dann abgeschlossen, wenn dies mit dem Abnehmer ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Die Kosten einer solchen Versicherung werden dem Abnehmer in Rechnung gestellt.

Artikel 7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1. Jegliche Ware, die der Lieferant dem Abnehmer geliefert hat, bleibt Eigentum des Lieferanten, bis der Abnehmer alle Forderungen des Lieferanten gegen den Abnehmer im Zusammenhang mit dem zugrunde liegenden Vertrag und/oder früheren oder späteren Verträgen gleicher Art, einschließlich Schäden, Kosten und darauf anfallender Zinsen, vollständig beglichen hat.
- 7.2. Solange der Abnehmer noch nicht Eigentümer der Ware ist, ist es dem Abnehmer nicht erlaubt, die Ware zu veräußern oder zu verarbeiten, es sei denn in Ausübung seines Berufs oder Gewerbes, oder ein beschränktes Recht daran zu bestellen.
- 7.3. Wird die Ware vom Abnehmer weitergeliefert oder wurde der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten durch Verarbeitung oder Verbindung beendet, ist der Abnehmer verpflichtet, seine Forderung gegen seine(n) Abnehmer (Dritte) auf erstes Verlangen des Lieferanten an den Lieferanten zu verpfänden sowie dem Lieferanten in anderer Weise Mitwirkung bei allen angemessenen Maßnahmen zu leisten, die der Lieferant zum Schutz seines Eigentumsrechts hinsichtlich der Ware treffen möchte und die den Abnehmer in der üblichen Ausübung seines Gewerbes nicht unverhältnismäßig behindern.
- 7.4. Im Falle einer Pfändung, eines (drohenden) Zahlungsaufschubs oder einer Insolvenz des Abnehmers verständigt der Abnehmer den Lieferanten und weist den Gerichtsvollzieher, Verwalter oder Insolvenzverwalter auf die Rechte des Lieferanten hin.

Artikel 8. Zahlung

- 8.1. Die Rechnungen des Lieferanten sind ohne jeglichen Abzug und/oder Verrechnung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum in gesetzlichem niederländischem Zahlungsmittel auf ein vom Lieferanten angegebenes Konto

- oder in der Geschäftsstelle des Lieferanten zu begleichen. Das Recht des Abnehmers auf Verrechnung oder Aussetzung wird ausgeschlossen. Der Lieferant ist berechtigt, auch für Teillieferungen Rechnungen zu senden.
- 8.2. Eine Zahlung wird zunächst auf die Kosten, dann auf die entstandenen Zinsen und danach auf die älteste offene Forderung und die laufenden Zinsen angerechnet.
 - 8.3. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung gerät der Abnehmer automatisch in Verzug und schuldet er Zinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes für Handelsgeschäfte nach Artikel 6:119a des niederländischen Zivilgesetzbuches (Burgerlijk Wetboek) zuzüglich 1 % des gesamten Rechnungsbetrages ab dem Fälligkeitstag der Rechnung.
 - 8.4. Alle mit der Beitreibung einhergehenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten trägt der Abnehmer. Die außergerichtlichen Kosten werden auf 15 % der Hauptforderung zuzüglich Zinsen, mindestens jedoch 200 Euro festgesetzt, unbeschadet des Rechts des Lieferanten, die tatsächlich entstandenen außergerichtlichen Kosten zu fordern.
 - 8.5. Im Falle der Aufhebung oder Kündigung des Vertrages schuldet der Abnehmer 15 % des Nettobetrags, der für die betreffende Lieferung in Rechnung gestellt wurde oder zu stellen ist, unbeschadet des Rechts des Lieferanten, vollständigen Schadenersatz zu fordern, insbesondere für entstandene Kosten und entgangenen Gewinn, und unbeschadet des Rechts, die Einhaltung des Vertrages zu verlangen.

Artikel 9. Garantie

- 9.1. Der Lieferant garantiert die Qualität seiner Produkte für einen Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Tag der Lieferung an den Abnehmer, vorausgesetzt, die Produkte wurden in der üblichen Weise genutzt und der Abnehmer hat für eine angemessene Lagerung der Ware gesorgt, unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 11 Absatz 4.
- 9.2. Der Lieferant garantiert, dass der Text und der Inhalt der dem Abnehmer vom Lieferanten zur Verfügung gestellten MSDS-Blätter (Material Safety Data Sheets) dem jeweils zugehörigen, vom Lieferanten produzierten Produkt und den niederländischen Rechtsvorschriften, die zum Zeitpunkt der Lieferung des MSDS-Blatts an den Abnehmer gelten, entsprechen, unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 11 Absatz 4. Die übrigen Texte auf Etiketten und bedruckten Dosen fallen unter die Verantwortung des Abnehmers und der Lieferant übernimmt in diesem Zusammenhang keine Haftung.

Artikel 10. Qualität

- 10.1. Der Abnehmer ist verpflichtet, die Ware bei Anlieferung unverzüglich auf Menge und Beschaffenheit zu überprüfen. Bis zu 1 % Ausschuss ist zulässig. Das Vorstehende gilt auch im Falle von Teillieferungen.
- 10.2. Reklamationen haben vom Abnehmer schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung und unter Beifügung ausreichender Proben und anderer Daten, die eine Beurteilung der Reklamation ermöglichen, zu erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die gelieferte Ware als vom Abnehmer genehmigt. Das Vorstehende gilt auch im Falle von Teillieferungen.

- 10.3. Im Falle versteckter Mängel müssen die Reklamationen schriftlich und umgehend, spätestens jedoch 14 Tage, nachdem der Mangel festgestellt wurde oder vernünftigerweise hätte festgestellt werden können oder müssen, erfolgen.
- 10.4. Die Geltendmachung einer Reklamation entbindet den Abnehmer nicht von seinen Verpflichtungen.
- 10.5. Bei Nichteinhaltung der in Absatz 2 und 3 dieses Artikels genannten Reklamationsfristen erlischt das Recht des Abnehmers auf Auflösung, Vertragserfüllung und/oder Schadenersatz.
- 10.6. Ferner erlischt jegliches Reklamationsrecht, wenn die Ware vom Abnehmer unsachgemäß oder entgegen den vom Lieferanten oder in seinem Auftrag erteilten Anweisungen transportiert, behandelt, benutzt, bearbeitet oder gelagert wurde, wenn die Ware vom Abnehmer oder in seinem Auftrag verarbeitet wurde sowie in dem Fall, dass der Abnehmer eine seiner Verpflichtungen aus dem zugrunde liegenden Vertrag gegenüber dem Lieferanten nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig erfüllt.
- 10.7. Im Falle einer begründeten Reklamation ist der Lieferant lediglich verpflichtet, nach eigenem Ermessen dem Abnehmer einen angemessenen Preisnachlass zu gewähren oder eine kostenlose Ersatzlieferung vorzunehmen.

Artikel 11. Haftung

- 11.1. Bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen des Lieferanten haftet der Lieferant für den durch die Nichterfüllung verursachten direkten Schaden. Diese Haftung des Lieferanten beschränkt sich auf höchstens den Betrag, der von der Betriebshaftpflichtversicherung des Lieferanten im betreffenden Fall gezahlt wird, zuzüglich der Selbstbeteiligung. Falls aus irgendeinem Grund keine Zahlung der Betriebshaftpflichtversicherung erfolgt oder der Schaden nicht durch die Versicherung gedeckt ist, beschränkt sich die Haftung auf den im Zusammenhang mit der betreffenden Lieferung in Rechnung gestellten oder zu stellenden Nettobetrag.
- 11.2. Eine Haftung des Lieferanten für indirekte Schäden (einschließlich Betriebsunterbrechungs- und/oder Stillstandsschäden, Gewinneinbußen und immaterieller Schäden) wird ausdrücklich ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Lieferanten oder seiner Führungskräfte verursacht wurden.
- 11.3. Der Lieferant haftet nicht für Mängel oder das Ausbleiben der Lieferung infolge der Verwendung von Materialien, Rohstoffen, Rezepturen, Texten, Etiketten oder Verpackungen, die vom Abnehmer oder von durch den Abnehmer vorgeschriebenen Zulieferern oder Dienstleistern vorgeschrieben oder zur Verfügung gestellt wurden, unbeschadet der Verpflichtung des Lieferanten, eventuelle Ansprüche gegen die betroffenen Dritten an den Abnehmer zu übertragen.
- 11.4. Für Schäden, die auf dem Hoheitsgebiet Kanadas und/oder der Vereinigten Staaten von Amerika entstehen, sowie für Schäden, die nach den Gesetzen dieser Staaten beurteilt werden, wird jegliche Haftung und Gewährleistung ausgeschlossen.

Artikel 12. Freistellung durch den Abnehmer

- 12.1. Der Abnehmer stellt den Lieferanten bedingungslos von allen etwaigen Schadenersatz- oder Haftungsansprüchen frei, die Dritte (auch) im Zusammenhang mit den durch den Abnehmer vom Lieferanten abgenommenen Produkten erheben. Dies bezieht sich, ohne darauf beschränkt zu sein, auf Schäden und/oder Ansprüche, die durch die Verwendung von durch den Abnehmer vorgeschriebenen oder zur Verfügung gestellten Materialien, Rohstoffen, Rezepturen oder Verpackungen und/oder die Verwendung von durch den Abnehmer vorgeschriebenen oder genehmigten Texten, Etiketten, Entwürfen, Marken, Namen, Modellen oder anderen Objekten des gewerblichen oder geistigen Eigentums mitverursacht wurden.

Artikel 13. Geheimhaltungspflicht, geistiges Eigentum

- 13.1. Der Abnehmer ist verpflichtet, alle geschäftlichen und wettbewerbsempfindlichen Informationen des Lieferanten, die aufgrund ihrer Art oder nach Angabe des Lieferanten als vertraulich betrachtet werden können und von denen er im Rahmen der Ausführung des mit dem Lieferanten geschlossenen Vertrages Kenntnis erlangt hat, geheim zu halten. Der Abnehmer ist verpflichtet, seinen Mitarbeitern und allen für ihn tätigen Personen diese Verpflichtung aufzuerlegen, und steht für ihre Einhaltung ein.
- 13.2. Vertrauliche Informationen im Sinne des vorherigen Absatzes dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, für den sie der Lieferant bereitgestellt hat. Die Weitergabe dieser Informationen an Dritte ist nur zulässig, falls und soweit der Lieferant dies vorab schriftlich genehmigt hat.
- 13.3. Arbeitsweisen, Ideen, Rezepte, Modelle, Angebote, Konzepte, Entwürfe, Techniken, Zeichnungen, erstellte Gutachten und andere Unterlagen, die vom Lieferanten oder in seinem Auftrag angefertigt wurden, sind und bleiben sein Eigentum. Sofern nicht anders vereinbart, darf der Abnehmer ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten nichts von dem im vorigen Absatz Genannten vervielfältigen, veröffentlichen, nachahmen, verändern oder Dritten zur Verfügung stellen.
- 13.4. Alle Rechte, die aus dem geistigen Eigentum hervorgehen, sowie Urheberrechte, Markenzeichen, Patente und dergleichen bleiben das Eigentum des Lieferanten.
- 13.5. Bei jedem Verstoß gegen die in diesem Artikel festgelegten Verpflichtungen schuldet der Abnehmer dem Lieferanten, ohne dass es einer Inverzugsetzung oder einer gerichtlichen Mitwirkung bedarf, eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von 50.000,- €, unbeschadet des Rechts des Lieferanten, den tatsächlich erlittenen Schaden geltend zu machen.

Artikel 14. Höhere Gewalt

- 14.1. Unter höherer Gewalt wird jeder Umstand verstanden, auf den der Lieferant keinen Einfluss hat oder nach billigem Ermessen Einfluss nehmen kann und der die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen durch den Lieferanten ganz oder teilweise, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit unmöglich macht oder wesentlich erschwert, insbesondere durch, ohne darauf beschränkt zu sein, Krieg, Kriegsgefahr, (weltweite) Pandemie, Aufruhr, Sturm, Hochwasser, Streik, Transportschwierigkeiten, Feuer, hoheitliche Maßnahmen, worunter auf jeden Fall Ein- und Ausfuhrverbote und Kontingentierungen verstanden werden, die Geltendmachung höherer Gewalt durch einen Vertragspartner des Lieferanten und/oder Betriebsstörungen.

- 14.2. Im Falle höherer Gewalt ist der Lieferant nach eigenem Ermessen berechtigt, den geschlossenen Vertrag oder dessen noch nicht ausgeführten Teil aufzulösen oder den Vertrag zu einem späteren Zeitpunkt gänzlich oder teilweise zu erfüllen, ohne dass der Abnehmer diesbezüglich irgendeinen Vergütungsanspruch geltend machen kann.
- 14.3. Wenn die Situation höherer Gewalt länger als drei Monate angedauert hat oder zweifelsohne länger als drei Monate dauern wird, ist der Abnehmer berechtigt, den noch nicht ausgeführten Teil des Vertrages schriftlich aufzulösen, ohne dass der Lieferant zu irgendeinem Schadenersatz verpflichtet ist.

Artikel 15. Auflösung

- 15.1. Der Lieferant ist berechtigt, die Ausführung des Vertrages auszusetzen oder nach eigenem Ermessen den Vertrag ohne vorangehende Inverzugsetzung außergerichtlich aufzulösen, wenn
- a. der Abnehmer eine oder mehrere Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt oder wenn feststeht, dass eine Erfüllung ohne Mangel unmöglich ist,
 - b. der Abnehmer für insolvent erklärt wird oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vorinsolvenzlichen Sanierungsverfahrens (Zahlungsmoratorium/surseance van betaling) beantragt oder angeordnet wird,
 - c. der Abnehmer seinen Gläubigern einen Vergleich anbietet,
 - d. Vermögenswerte des Abnehmers (teilweise) beschlagnahmt werden,
 - e. der Abnehmer sein Unternehmen auflöst oder dessen Geschäftstätigkeit einstellt oder der Abnehmer sich in anderer Weise als insolvent herausstellt.

Artikel 16. Sonstige Bestimmungen, anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 16.1. Falls sich herausstellt, dass eine oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ungültig sind oder gerichtlich für unwirksam erklärt werden, bleiben die übrigen Bestimmungen uneingeschränkt in Kraft.
- 16.2. Auf alle Angebote des Lieferanten, Verträge mit dem Lieferanten und deren Ausführung findet ausschließlich niederländisches Recht Anwendung, unter Ausschluss des CISG.
- 16.3. Alle Rechtsstreitigkeiten aufgrund oder im Zusammenhang mit den zwischen dem Lieferanten und dem Abnehmer geschlossenen Verträgen werden vorbehaltlich weiterer Rechtsmittel ausschließlich der Rechtbank Noord-Nederland, Standort Groningen, zur Entscheidung vorgelegt, unbeschadet des Rechts des Lieferanten, in seiner Eigenschaft als Kläger oder Antragsteller den durch den Wohnort oder Sitz des Abnehmers oder den Ort, an dem sich die Ware befindet, begründeten Gerichtsstand zu wählen.